

VII

R E G U L A T I V

für die Diplomprüfungen
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Besondere Bestimmungen der Abteilung für

LANDWIRTSCHAFT
AGROTECHNOLOGISCHE RICHTUNG

vom 21. März
1964

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1

Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlusstestate im Einschreibebuch nachzuweisen, dass der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen und Praktika ordnungsgemäss absolviert hat.

Art. 2

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Sie umfasst eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Differential- und Integralrechnung
2. Anorganische und organische Chemie
3. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie
4. Spezielle Botanik
5. Zoologie und Vererbungslehre
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere
7. Grundlehren der Nationalökonomie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

- 2 -

Art. 3

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie umfasst je eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Experimentalphysik
2. Allgemeine Tierzucht
3. Fütterungslehre
4. Milchtechnik
5. Allgemeiner Pflanzenbau
6. Wirtschaftslehre des Landbaues.

Sämtliche Noten haben einfaches Gewicht.

Art. 4

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des achten Semesters abgelegt werden. Für die Zulassung ist neben den in Art. 1 verlangten Schlusstestaten der Nachweis über eine einjährige Tätigkeit in einem oder mehreren Betrieben oder in Laboratorien der Lebensmittelindustrie zu erbringen. Vor Beginn des 3. Semesters geleistete allgemeine landwirtschaftliche Praxis wird voll angerechnet. Ueber die Anerkennung der geleisteten Praxis entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die mündliche Schlussdiplomprüfung umfasst folgende Gebiete:

1. Chemie und Technologie landwirtschaftlicher Produkte, einschliesslich organische Chemie II
2. Allgemeine und technische Mikrobiologie, sowie Stoffwechsel der Mikroorganismen I und II
3. Lebensmitteltechnologie
 - a) Landwirtschaftlich-chemische Technologie (1/2 Note)
 - b) Gärungslose Fruchteverwertung und Wein- und Obstweinebereitung oder Technologie der Malz- und Bierbereitung (1/2 Note)

- 3 -

4. Kälte-, Wärme- und Verfahrenstechnik, einschliesslich Grundlagen der Mechanik und Maschinenlehre
5. Betriebswirtschaftslehre I - IV

Mit Ausnahme der Prüfungsfächer 3a und 3b, welche je ein halbes Notengewicht aufweisen, haben alle Prüfungsfächer einfaches Notengewicht.

Art. 6

Die schriftliche Diplomprüfung besteht in der Ausarbeitung einer Diplomarbeit in einem der folgenden, vom Studierenden frei zu wählenden Fachgebiet:

1. Chemie und Technologie landwirtschaftlicher Produkte
2. Mikrobiologie
3. Betriebswirtschaftslehre (für Kandidaten mit Praxis in Betriebsführung)

Die Themata sind von der Abteilungskonferenz zu genehmigen. Sie werden den Bewerbern frühestens zu Beginn des achten Semesters bekanntgegeben. Die Ablieferung der Arbeit hat spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen.

Art. 7

Die Schlussdiplomprüfung gilt als bestanden, wenn bei den mündlichen Prüfungen mindestens das Notenmittel 4 und bei der schriftlichen Diplomarbeit mindestens die Note 4 erreicht werden.

Art. 8

Auf der Diplomurkunde wird vermerkt: "Mit Ausbildung in agrotechnologischer Richtung".

Art. 9

Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft und ersetzt

- 4 -

dasjenige vom 19. April 1958 mit den seither beschlossenen
Aenderungen.

Zürich, den 21. März 1964

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES:

Der Präsident:
H. Pallmann

Der Sekretär:
H. Bosshardt